

Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen

Ergebnisse der Begleitforschung zum Projekt Ausgleich

Johannes Kaspar

Gliederung

- | | |
|--|---|
| 1. Einführung | 7. Ergebnis der Schlichtungsbemühungen |
| 2. Fallzahlen | 7.1 Erfolg der Schlichtungen |
| 3. Schlichtungsinitiative | 7.2 Art der vereinbarten Leistungen |
| 3.1 Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft | 8. Erledigung der Strafverfahren |
| 3.2 Zuweisungen durch Strafverteidiger | 8.1 Art der Verfahrenserledigung |
| 4. Deliktsstruktur | 8.2 Verfahrenserledigung und Erfolg der Schlichtung |
| 5. Teilnahmebereitschaft | 8.3 Haftvermeidung durch Schadenswiedergutmachung |
| 5.1 Beschuldigte | |
| 5.2 Geschädigte | |
| 6. Ausgewählte Ergebnisse der Beteiligtenbefragung | |

1. Einführung

Im Folgenden werden ausgewählte Ergebnisse der Auswertung der Schlichtungsfälle im Projekt „Ausgleich e.V.“ dargestellt. Darüber hinaus wird auch auf einige Ergebnisse der Befragung der Schlichter sowie der Befragung der Beschuldigten und Geschädigten eingegangen.

Bei der Beschreibung der im Projekt praktizierten Schadenswiedergutmachung durch anwaltliche Schlichtung sollen insbesondere auch Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) angesprochen werden. Zumindest idealtypisch lassen sich beide Verfahrensformen (Persönliche Konfliktlösung im direkten Gespräch; Materielle Schadenswiedergutmachung durch indirekte Vermittlung) voneinander abgrenzen. Auch der

Gesetzgeber geht in § 46 a StGB von einer Unterscheidbarkeit der beiden Wiedergutmachungsformen aus¹.

Den im Rahmen der Auswertung der Projektfälle ermittelten Daten werden zum Vergleich die Angaben der Bundesweiten TOA-Statistik² gegenübergestellt. Obwohl die letzten veröffentlichten Zahlen aus dem Jahre 1995 stammen, dürfte sich an den dort erkennbaren Tendenzen (auch angesichts neuerer Zahlen aus einzelnen Projekten³) wenig geändert haben, so dass die TOA-Statistik als Vergleichsmaßstab nach wie vor herangezogen werden kann.

2. Fallzahlen

Tabelle 1: <i>Fallzahlen</i>	1999	2000	2001	2002	Gesamt
Gemeldete Fälle	28	87	117	80	312
Abgeschlossene Fälle	28	87	116	69	300
Fälle mit Verfahrensabschluss	27	80	57	-	164

Betrachtet man die Fallzahlen, so zeigt sich die eher schleppende Entwicklung zu Beginn des Projekts (ab April 1999). Bis zum Jahr 2001 konnte die jährliche Fallzahl auf 117 gesteigert werden und fiel dann wieder ab. Insgesamt war bis Ende 2002 in 300 Fällen zumindest ein Schlichtungsversuch durchgeführt worden. Damit blieb man in quantitativer Hinsicht hinter den ursprünglichen Erwartungen zu Beginn des Projekts zurück. Das Problem der Steigerung und Stabilisierung der Fallzuweisungen, das auch aus TOA-

1 Zur Entstehungsgeschichte und weiteren Entwicklung der Norm (auch in der Rechtsprechung des BGH) s. nur *Schöch* Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung gemäß § 46 a StGB in: Roxin/Widmaier (Hrsg.) 50 Jahre BGH, Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000, S. 308 ff. sowie *Schöch* Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht in: Schönemann (Hrsg.) Festschrift für Roxin, 2001, S. 1045 ff.

2 S. *Hartmann/Stroezel* Die Bundesweite TOA-Statistik in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Bonn 1998, S. 149 ff.

3 Vgl. *Karliczek* Ergebnisse der quantitativen Untersuchung im Rahmen der Begleitforschung zum Täter-Opfer-Ausgleich in Brandenburg und Sachsen-Anhalt in: Gutsche/Rössner (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich, Mönchengladbach 2000, S. 52 ff.

Projekten wie etwa der „WAAGE Hannover“ bekannt war⁴, zeigte sich in größerem Maße auch beim Projekt „Ausgleich e. V.“.

Die oben genannten 300 Fälle betreffen ganze Sachverhaltskomplexe mit teilweise mehreren Beschuldigten oder Geschädigten. Insgesamt waren in den 300 Schlichtungsfällen 326 Beschuldigte und 376 Geschädigte betroffen. Manchen der folgenden Auswertungen liegt eine personenbezogene Betrachtung zugrunde, die sich auf die Zahl der Beschuldigten bzw. der Geschädigten stützt bzw. auf die insgesamt 401 möglichen Personenverhältnisse.

Angaben über den Abschluss des dem Schlichtungsfall zugrundeliegenden Strafverfahrens konnten nur in 164 Fällen durch Auswertung der Strafakte erhoben werden. Trotz guter Kooperation mit den zuständigen Stellen der Staatsanwaltschaft stand hier die z.T. lange Verfahrensdauer sowie die Tatsache im Wege, dass sich einige Akten noch längere Zeit nach Verfahrensabschluss bei Gericht befanden.

3. Schlichtungsinitiative

Tabelle 2: Einleitung der Schlichtung durch...	Projekt (n = 300)	
	n	%
Selbstmelder	4	1,3
RA des Täters	84	28,0
RA des Opfers	5	1,7
Staatsanwaltschaft	200	66,7
Richter	4	1,3
Sonstige ⁵	3	1,0

Die Übersicht zeigt, dass die Schlichtungen zu fast 95 % auf die Initiative von Strafverteidigern oder Staatsanwälten zurückgingen. Zuweisungen von

4 S. Netzig/Petzold Abschlusßbericht der Aktionsforschung zum Modellprojekt Täter-Opfer-Ausgleich bei der WAAGE Hannover e.V. in: Pfeiffer (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich im Allgemeinen Strafrecht, Baden-Baden 1997, S. 26. Dort wurden in etwa zweieinhalb Jahren immerhin 509 Fälle abgeschlossen.

5 Die Einleitung durch „Sonstige“ betraf in zwei Fällen den Weißen Ring, in einem Fall wurde die Schlichtung von den Anwälten beider Parteien gemeinsam eingeleitet.

anderer Seite, etwa durch Richter oder durch Opferanwälte, spielten fast keine Rolle.

3.1 Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft

Zur Zuweisung durch die Staatsanwaltschaft ist zu sagen, dass in der Anfangszeit des Projekts noch große Zurückhaltung herrschte und etwa im Jahre 1999 nur ein einziger Schlichtungsfall von dieser Seite eingeleitet wurde. Durch gezielte Aufklärung und Information über das Projekt konnten hier aber Fortschritte erzielt werden. Die Zuweisungen der Staatsanwaltschaft machten im Laufe der Projektarbeit einen immer größeren Anteil der Fälle aus, der zuletzt im Jahr 2002 auf 78,3 % gestiegen war. Dieser Erfolg im Sinne einer Akzeptanz des Projekts wird aber relativiert, wenn man die absoluten Zahlen betrachtet: 200 Schlichtungsinitiativen in einem Zeitraum von über dreieinhalb Jahren sind ein eher bescheidenes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass in den beteiligten Staatsanwaltschaften pro Jahr etwa 30 000 Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Außerdem ergab der Eindruck der Aktenauswertung, dass nur einige wenige Staatsanwälte besonders aktiv waren und für den Großteil der Zuweisungen von dieser Seite verantwortlich waren - ein Befund, der auch aus TOA-Projekten bekannt ist⁶.

Was sind die möglichen Gründe für diese Zurückhaltung der Staatsanwaltschaft? Das Problem der Belastung der sogenannten „Resteliste“ des zuweisenden Staatsanwalts durch ein möglicherweise in die Länge gezogenes Strafverfahren konnte hierfür kaum allein ursächlich sein. Denn vor Zuweisung des Falles an die Schlichtungsstelle erfolgte eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 205 StPO analog, womit der Fall nicht als unerledigt in der Statistik des bearbeitenden Staatsanwalts auftaucht. Aufschluss über mögliche Vorbehalte ergab die Befragung der Schlichter zu ihren Erfahrungen mit der Staatsanwaltschaft. Danach wurde oft ein großes Misstrauen gegenüber dem „Ausgleich e. V.“ sichtbar, von dem man „sich nicht ins Handwerk pfuschen lassen wollte“. Offenbar haben hier auch punitive Einstellungen eine Rolle gespielt: Ein Schlichter hatte nach eigenen Angaben den Eindruck, manche Staatsanwälte hätten regelrecht „Angst, dass man ihnen die schöne Strafzumessung versaut“.

⁶ Siehe für das schon erwähnte Modellprojekt „WAAGE Hannover e.V.“ *Christochowitz Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht aus der Sicht von Amts- und Staatsanwälten* in: Pfeiffer (o. Fn. 4), S. 220 ff.

3.2 Zuweisungen durch Strafverteidiger

Wendet man sich der Fallzuweisung der Strafverteidiger zu, so zeigt sich auch hier ein zwiespältiges Ergebnis. Einerseits wurden 28,2 % der Schlichtungsfälle von Strafverteidigern initiiert. Im Vergleich zum TOA, wo Initiativen von Rechtsanwälten nach den Angaben der TOA-Statistik⁷ keine Rolle spielen und nur in der Kategorie „Sonstige“ mit etwa 3 % auftauchen, ist dies ein Teilerfolg. Allerdings sind auch hier die absoluten Zahlen von ca. 20 Initiativen pro Jahr eher ernüchternd. Auch ist zu beachten, dass über 60 % der Initiativen von Anwälten ausgingen, die selbst als Schlichter im Projekt tätig waren (im von ihnen angeregten Fall aber selbstverständlich dann als Parteivertreter und nicht als Schlichter auftraten). Daran zeigt sich, dass trotz beachtlicher Informations- und Aufklärungsbemühungen etwa durch Anzeigen im Anwaltsblatt die Projektidee keine echte Verbreitung innerhalb der Anwaltschaft gefunden hat.

Auch über mögliche Ablehnungsgründe innerhalb der Anwaltschaft wurden die Schlichter befragt, die ja selbst Anwälte sind und deshalb mit der Denk- und Arbeitsweise vieler Kollegen vertraut sein dürften. Danach war die ganz übereinstimmende Einschätzung, dass hier noch große Unkenntnis herrsche, vielen Anwälten etwa § 46 a StGB nicht bekannt sei. Selbst wenn entsprechende Grundkenntnisse vorlägen, werde eine Anwendung beim eigenen Mandanten sehr skeptisch betrachtet - ein Schlichter formulierte dies so: „Was der Anwalt nicht kennt, macht er nicht“. Darüber hinaus wurde die Angst vor Gebührenverlust oder sogar Mandatsverlust als möglicher Vorbehalt der Anwälte genannt. Teilweise wurde auch die Neutralität der Schlichtungsstelle in Zweifel gezogen, man vermutete eine „Finte der Staatsanwaltschaft“.

4. Deliktsstruktur

Dass den Schlichtungsfällen ein recht breites Deliktsspektrum zugrunde lag, zeigt folgende Tabelle. Die Angaben sind auf die 401 Personenverhältnisse bezogen, bei denen das jeweils schwerste Delikt ermittelt wurde. Zu beachten ist auch, dass die Angaben auf dem Tatvorwurf zum Zeitpunkt der Schlichtung beruhen ohne Rücksicht auf die endgültige juristische Bewertung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht.

⁷ Hartmann/Stroezel (o. Fn. 2), S. 157.

Tabelle 3: <i>Deliktsgruppen</i>	Projekt (n = 401)		TOA-Statistik ⁸ (n = 3048)	
	n	%	n	%
Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170)	58	14,5	-	-
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 c)	8	2,0	25	0,8
Ehrverletzungsdelikte (§§ 166, 185-200)	17	4,2	230	7,5
Versuchter Mord/Totschlag (§§ 211,212, 22, 23 I)	5	1,2	-	-
Körperverletzungsdelikte (§§ 223-231, 340)	83	20,7	1541	50,6
Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 113, 234-241)	23	5,7	255	8,4
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248c)	54	13,5	261	8,6
Raub und Erpressung (§§ 249-255)	5	1,2	223	7,3
Betrug und Untreue (§§ 263-266b)	113	28,2	45	1,5
Sachbeschädigung (§§ 303-305a)	20	5,0	350	11,5

Es fällt zunächst auf, dass das Spektrum der Delikte recht breit ist und auch einige Fälle schwerer Delinquenz vorkommen. Eine überwiegende Konzentration auf Eigentums- und Vermögensdelikte hat nicht stattgefunden.

Drei Deliktsgruppen sind besonders erwähnenswert. Zum einen beträgt der Anteil der Körperverletzungsdelikte immerhin 20,7 %, liegt damit aber erwartungsgemäß deutlich unter dem Wert der TOA-Statistik (50,6 %). In Bezug auf die Deliktsgruppe Betrug/Untreue ist das Ergebnis umgekehrt: Hier lag im Projekt einer der Schwerpunkte, während diese Delikte beim TOA

8 Die Angaben sind berechnet nach *Hartmann/Stroezel* (o. Fn. 2), S. 160. Zu beachten ist, dass diese nicht wie hier auf der Basis der Täter-Opfer-Kombinationen beruhen und auch nicht nur das jeweils schwerste Delikt wiedergeben, sondern bis zu fünf Delikte pro Beschuldigten. Für die hier in Tabelle 3 angegebenen Prozentwerte wurde aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit nicht die Zahl der Beschuldigten (n = 2409), sondern die Zahl der angegebenen Delikte (n = 3048) zugrundegelegt.

keine Rolle spielen. Auch das entspricht der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung von Schadenswiedergutmachung und TOA.

Weiterhin ist der mit 14,5 % recht hohe Anteil von Unterhaltspflichtverletzungen gemäß § 170 I StGB bemerkenswert. Diese Fälle kommen im TOA nicht vor und machen nur 0,7 % der Tatverdächtigen nach der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2001⁹ aus. Hier hat sich im Laufe der Projektarbeit ein Schwerpunkt gebildet. Offenbar war die Kombination aus zumindest ehemaliger persönlicher Verbundenheit der Beteiligten und klarem Bedürfnis nach materiellen Ersatzleistungen, das bei Verhängung einer Geldstrafe oft enttäuscht würde, für die Staatsanwaltschaft ein Anlass, diese Fälle häufig einer Schlichtung zuzuführen. *

Als weitere Besonderheit im Vergleich zum klassischen TOA ist zu erwähnen, dass immerhin 16 % der Geschädigten juristische Personen waren. Dem entspricht, dass die Schadenswiedergutmachung im Sinne von § 46 a Nr. 2 StGB in diesen Fällen als problemlos möglich anerkannt wird, während die Vorstellung eines Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Nr. 1 StGB mit Vertretern einer geschädigten juristischen Person zumindest umstritten ist¹⁰. Nach den Angaben der Bundesweiten TOA-Statistik¹¹ waren nur 4 % der Geschädigten juristische Personen.

5. Teilnahmebereitschaft

Ein wichtiges Erfolgskriterium ist die Teilnahmebereitschaft der Parteien. Diese wird im Folgenden für Beschuldigte und Geschädigte dargestellt. Dabei wurden Fälle mit sogenannten verfahrenstechnischen Hindernissen (et-

9 Bundeskriminalamt (Hrsg.) 2002.

10 Die wohl h.M. geht auch hier schon aus Gründen der Gleichbehandlung von der uneingeschränkten Möglichkeit eines TOA aus, s. nur *Rössner/Klaus* Rechtsgrundlagen und Rechtspraxis in: Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 2), S. 56; *Loos* Bemerkungen zu § 46 a StGB in: *Weigend/Küpper* (Hrsg.), Festschrift für Hirsch, 1999, S. 863. So auch die Rechtsprechung, vgl. BGH NStZ 2000, S. 205. Differenzierend jedoch *Meier* Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im allgemeinen Strafrecht, JuS 1996, S. 440, der einen TOA mit juristischen Personen nur bei persönlicher Betroffenheit einer hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Person anerkennen will. Mit Recht weist auch *Hartmann* Richten oder Schlichten, 1995, S. 308 Fn. 1410 darauf hin, dass ansonsten die Gefahr der Einebnung des Unterschieds zwischen TOA und Schadenswiedergutmachung bestünde.

11 *Hartmann/Stroezel* (o. Fn. 2), S. 167.

wa: Betroffener unbekannt verzogen) ebenso wenig berücksichtigt wie Fälle, in denen jede Reaktion ausblieb, da sich auch hier keine sichere Aussage über die Teilnahmebereitschaft treffen ließ. Diese Zählweise liegt auch der TOA-Statistik¹² zugrunde, die zum Vergleich herangezogen wird.

5.1 Beschuldigte

Tabelle 4a: <i>Teilnahmebereitschaft der Beschuldigten</i>	Projekt (n = 278)		TOA-Statistik (n = 2261)	
	n	%	n	%
Beschuldigter zur Schlichtung bereit	236	84,9	2078	91,9
Beschuldigter lehnt Schlichtung ab	42	15,1	183	8,1

Die Teilnahmebereitschaft der Beschuldigten lag mit fast 85 % erfreulich hoch, auch wenn sie unter dem Wert der TOA-Statistik bleibt. Negativen Einfluss hatte hier die hohe Zahl von Schlichtungsfällen mit jeder Tatverantwortung bestreitenden Beschuldigten, bei denen die Teilnahmebereitschaft erwartungsgemäß und auch statistisch signifikant geringer war. Insbesondere die Staatsanwaltschaft war für die Zuweisung solcher an sich ungeeigneter Fälle verantwortlich¹³. Berücksichtigt man nur die Gruppe der Beschuldigten, die bei Einleitung des Schlichtungsverfahrens den Tatvorwurf zumindest teilweise einräumten, ergibt sich eine Teilnahmebereitschaft von über 97 %.

5.2 Geschädigte

Tabelle 4b: <i>Teilnahmebereitschaft der Geschädigten</i>	Projekt (n = 324)		TOA-Statistik (n = 1858)	
	n	%	n	%
Geschädigter zur Schlichtung bereit	274	84,6	1448	77,9
Geschädigter lehnt Schlichtung ab	50	15,4	410	22,1

¹² Hartmann/Stroezel (o. Fn. 2), S. 175 sowie S. 178.

¹³ Über 45 % der Beschuldigten in den von der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Fällen leugneten jede Tatverantwortung.

Besonders erfreulich ist, dass die Geschädigten sich zu 84,6 % teilnahmebereit zeigten. Damit wird der Wert der TOA-Statistik übertroffen. Das zeigt, dass das Konzept der Schadenswiedergutmachung, d.h. der Schwerpunkt auf materiellen Ersatzleistungen ohne notwendige direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten, offenbar den Bedürfnissen vieler Geschädigter entspricht.

Tatsächlich hat ein persönliches Schlichtungsgespräch nur in ca. 5 % der Fälle stattgefunden. Die von den befragten Schlichtern zum Teil geäußerten Bedenken im Hinblick auf ihre Kompetenz zur Durchführung eines solchen Gesprächs mögen hier ebenso eine Rolle gespielt haben wie die Tatsache, dass die Vergütung bei Schlichtungsfällen mit Durchführung eines persönlichen Gesprächs als eher gering eingeschätzt wurde. Auf der anderen Seite gaben alle befragten Schlichter übereinstimmend an, zu Beginn des Projekts auf die Durchführung dieser Gespräche eingestellt gewesen zu sein. Man habe aber die Erfahrung gemacht, dass ein persönliches Treffen von den Parteien in vielen Fällen nicht gewünscht werde und in manchen Fällen sogar zum Scheitern der Schlichtung geführt hätte.

6. Ausgewählte Ergebnisse der Befragung der Beteiligten

Für eine recht hohe Zufriedenheit der Beteiligten auch nach Abschluss von Schlichtungs- und Strafverfahren sprechen die Ergebnisse der Befragung der Beteiligten. Hierfür wurden Täter und Opfer, die an erfolgreichen Schlichtungsverfahren beteiligt waren, schriftlich zum Ausfüllen eines Fragebogens aufgefordert.

Die Untersuchung gestaltete sich schwierig, da die Adressen der Beteiligten in der Regel erst aus der Strafakte ersichtlich waren. Eine Auswertung der Akten konnte aber wie oben erwähnt nur in gut der Hälfte der Schlichtungsfälle durchgeführt werden. Auch waren die in den Akten enthaltenen Adressen zum Zeitpunkt der Befragung teilweise schon mehrere Jahre alt und somit in vielen Fällen nicht mehr korrekt. Von den insgesamt 208 verschickten Fragebögen konnten dann tatsächlich allein 48 aus diesem Grund nicht zugestellt werden. Insgesamt wurden nur 160 Personen erreicht, von denen 37 (24 Opfer und 13 Täter) einen ausgefüllten Fragebogen zurücksandten, die Rücklaufquote betrug damit etwa 23,1 %. Die Aussagekraft der in der Befragung erzielten Ergebnisse ist damit eingeschränkt.

Der Fragebogen enthielt einige Aussagen, zu denen die Parteien den Grad ihrer Zustimmung angeben sollten, wobei ihnen eine Skala von 1 (gar nicht) bis 5 (voll) vorgegeben wurde. Wie Tabelle 5 zeigt, lagen die erzielten Mittelwerte durchgehend bei ca. 4 Punkten, was für eine recht hohe Zustimmung (damit auch Zufriedenheit) spricht.

Tabelle 5: <i>Befragung der Beteiligten</i>	Geschädigte		Beschuldigte		Beide Parteien	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Zufriedenheit mit dem Schlichtungsverfahren insgesamt	21	3,90	13	3,92	34	3,91
Zufriedenheit mit dem Verhalten des Schlichters insgesamt	20	4,15	13	4,00	33	4,09
Schlichter hat nicht zur Teilnahme gedrängt	21	4,38	12	3,83	33	4,18
Schlichter war neutral/fair	21	4,43	13	4,00	34	4,26
Zufriedenheit mit dem Inhalt der Vereinbarung	22	4,0	13	3,54	35	3,83
Zufriedenheit mit dem Ausgang des Strafverfahrens	14	3,21	13	3,54	27	3,37
Zufriedenheit mit der Berücksichtigung der Schlichtung im Strafverfahren	15	3,53	12	3,5	27	3,52

Während die generelle Zufriedenheit mit dem Schlichtungsverfahren und dem Schlichterverhalten bei Tätern und Opfern recht ähnlich ausfiel, zeigte sich bei der Frage der Einschätzung der Neutralität des Schlichters und auch bei der Frage nach möglichem Drängen zur Teilnahme seitens des Schlichters eine deutliche Diskrepanz: Hier hatten die Beschuldigten offensichtlich etwas schlechtere Erfahrungen gemacht. Zwar sprechen die auch bei den Beschuldigten noch recht hohen Zustimmungswerte gegen eine massive Einflussnahme der Schlichter. Dennoch wäre auch schon eine möglicherweise praktizierte Ungleichbehandlung von Tätern und Opfern kaum zu legitimieren: Auch die Beschuldigten sollen sich möglichst freiwillig zur Teilnahme entscheiden. Die Idee einer auf beiden Seiten Frieden schaffenden Bereinigung der Straftatfolgen durch eine neutrale Vermittlungsperson sollte nicht

aus dem Blick geraten, was die Ausübung von Zwang gegenüber dem Beschuldigten ebenso verbietet wie gegenüber dem Geschädigten.

7. Ergebnis der Schlichtungsbemühungen

Die folgenden Angaben sind personenbezogen, da in jedem Personenverhältnis ein anderes Schlichtungsergebnis möglich war. Bei den erfolgreichen Schlichtungen wurde differenziert zwischen einer „vollständigen Regelung“ zwischen den Parteien und einer „teilweisen Regelung“, bei der sich der Geschädigte noch weitere zivilrechtliche Schritte vorbehielt.

Berücksichtigt wurden nur die Personenverhältnisse, bei denen sich sowohl Täter als auch Opfer zunächst zur Teilnahme bereit erklärt hatten, weil nur in diesen Fällen mit der eigentlichen Vermittlungstätigkeit der Schlichter begonnen werden konnte. Diese Zählweise liegt auch den Angaben der TOA-Statistik¹⁴ (hier: nur erwachsene Beschuldigte) zugrunde, die wiederum zum Vergleich herangezogen wird.

7.1 Erfolg der Schlichtungen

Tabelle 6a: <i>Erfolg der Schlichtung</i>	Projekt (n = 237)		TOA-Statistik (Erwachsene, n = 310)	
	n	%	n	%
Rücktritt/Abbruch	28	11,8	52	16,8
Keine Einigung	42	17,7		
Teilweise Regelung	11	4,6	15	4,8
Vollständige Regelung	156	65,8	243	78,4

Fasst man vollständige und teilweise Einigungen zusammen, ergibt sich eine Erfolgsquote von insgesamt 70,4 %, die zwar unter dem Wert der TOA-Statistik liegt, die aber immer noch ein zufriedenstellendes Ergebnis darstellt und für eine gute Arbeit der Schlichter spricht.

Insbesondere die Tatsache, dass im Gegensatz zum TOA deutlich gravierende Delikte mit höheren Schadenssummen bearbeitet wurden, dürfte sich hier bemerkbar gemacht haben. Dafür spricht, dass mit steigender Höhe des ma-

¹⁴ Hartmann/Stroezel (o. Fn. 2), S. 185 f.

teriellen Schadens die Schlichtungen signifikant seltener erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

7.2 Art der vereinbarten Leistungen

Tabelle 6b: <i>Art der vereinbarten Leistungen</i>	Projekt (n = 170)		TOA-Statistik (Erwachsene, n = 258)	
	n	%	n	%
Entschuldigung	74	43,5	183	70,9
Schmerzensgeld	45	26,5	57	22,1
Schadenersatz	82	48,2	51	19,8
Sonstiges	64	37,7	122	47,3

Bei der Frage der Art der vereinbarten Leistungen spielten die sogenannten „immateriellen Leistungen“ (die hier unter der Kategorie „Sonstiges“ zusammengefasst wurden) im Projekt eine unbedeutende Rolle, mit der Ausnahme der Entschuldigung, die in 43,5 % der Fälle vereinbart wurde. Erwartungsgemäß war Schadenersatz mit 48,2 % die am häufigsten vereinbarte Leistung, daneben stand in 26,5 % der Fälle die Vereinbarung eines Schmerzensgeldes.

8. Erledigung der Strafverfahren

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die 180 Beschuldigten, bei denen zum Erhebungszeitpunkt ein rechtskräftiger Abschluss des Strafverfahrens durch Aktenauswertung ermittelt werden konnte.

8.1 Art der Verfahrenserledigung

Bei der Frage der Verfahrenserledigung war von besonderem Interesse, ob tatsächlich der Bereich der Diversion mit Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO verlassen werden konnte und auch Schlichtungen in Fällen schwerer Kriminalität stattfanden, bei denen Hauptverhandlung und Verurteilung erfolgten. Dies war - wie aus Tabelle 7a ersichtlich ist - der Fall, wo die Art der Verfahrenserledigung in Bezug auf die einzelnen Beschuldigten dargestellt ist. Zwar wurde nach wie vor ein großer Teil der Strafverfahren im Wege der Einstellung nach §§ 153 ff. StPO erledigt (43,9 %), doch liegt

dies weit unter dem Anteil der Einstellungen beim TOA (dort ausweislich der TOA-Statistik bei Erwachsenen ca. 71 %¹⁵). Immerhin wurden in über 20 % der Fälle Freiheitsstrafen (mit und ohne Aussetzung zur Bewährung) verhängt.

Tabelle 7a: <i>Art der Verfahrenserledigung</i>	Projekt (n = 180)	
	n	%
Einstellung nach §§ 153 ff. StPO	79	43,9
Strafbefehl gem. § 407 StPO	19	10,6
Freispruch	5	2,8
Absehen von Strafe	1	0,6
Verwarnung mit Strafvorbehalt	3	1,7
Geldstrafe	14	7,8
Freiheitsstrafe mit Bewährung	31	17,2
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	8	4,4
Sonstiges	20	11,1

8.2 Verfahrenserledigung und Erfolg der Schlichtung

Tabelle 7b: <i>Art der Verfahrenserledigung und Erfolg der Schlichtung</i>	Schlichtung erfolgreich (n = 89)		Schlichtung gescheitert (n = 90)	
	n	%	n	%
Einstellung nach §§ 153 ff. StPO	46	51,7	33	36,7
Freiheitsstrafe mit Bewährung	19	21,3	12	13,3
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	3	3,4	5	5,6
Sonstige	21	23,6	40	44,4

Wirft man abschließend noch einen Blick auf Verfahrenserledigung und Erfolg der Schlichtung, so zeigt sich, dass 51,7 % der Strafverfahren nach erfolgreichen Schlichtungen eingestellt wurden im Vergleich zu 36,7 % nach gescheiterten Schlichtungen. Bei Einstellungen nach fehlgeschlagenen Schlichtungsversuchen wurde oft gemäß § 153 a I Nr. 1 StPO vorgegangen. Das Schlichtungsverfahren hatte dann trotz des Scheiterns insofern eine positive Auswirkung, als die Idee der Wiedergutmachung des Schadens vom Richter oder Staatsanwalt bei der Wahl der Auflage aufgegriffen wurde. In einigen Fällen wurde allerdings trotz gescheiterter Schlichtung ohne weitere Sanktion gemäß § 153 StPO eingestellt, so dass angesichts der offensichtli-

15 Berechnet nach *Hartmann/Stroezel* (o. Fn. 2), S. 196, Tabelle 46.

chen Geringfügigkeit des Geschehens fraglich ist, ob hier nicht schon die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unverhältnismäßig war.

8.3 Haftvermeidung durch Schadenswiedergutmachung

Nach erfolgreichen Schlichtungen wurde in 21,3 % der Fälle eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt. In einigen Fällen wurde aus den Urteilsbegründungen deutlich sichtbar, dass gerade der Umstand der erfolgten Wiedergutmachung ein entscheidender Aspekt bei der Frage der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung war. Teilweise wurde sogar explizit darauf hingewiesen, dass auf diese Weise auch noch zukünftige Ersatzleistungen an das Opfer möglich gemacht werden sollten.

Dazu soll abschließend ein kurzes Fallbeispiel gegeben werden: insgesamt 7 Beschuldigte einer gefährlichen Körperverletzung hatten bei einer Kneipenschlägerei dem Geschädigten erhebliche Verletzungen zugefügt. Aufgrund der vorangegangenen Schlichtungsbemühungen wurde in der Hauptverhandlung von den Tätern, die sich gleichzeitig entschuldigten, ein Schmerzensgeld in Höhe von 18 000 DM übergeben. Für den Haupttäter und Anführer der Gruppe wurde letztlich eine Strafe von 2 Jahren auf Bewährung verhängt. Bei der Strafzumessung und auch bei der Frage der Aussetzung der Strafe zur Bewährung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er den Hauptteil der Schmerzensgeldzahlung erbracht habe. Außerdem wurde explizit darauf hingewiesen, dass dem Betreffenden durch die Aussetzung zur Bewährung die Möglichkeit erhalten bleiben solle, weitere Ersatzleistungen zu erbringen. Der Bewährungsbeschluss sah deshalb eine Zahlung von weiteren 9000 DM vor. Im Urteil heißt es in Bezug auf die erfolgte Wiedergutmachung ausdrücklich: „Lediglich dieser Umstand (...) konnte eine Aussetzung zur Bewährung noch begründen.“ Auf diese Weise wurden Haftvermeidung und Opferinteresse auf vorbildliche Weise kombiniert, und besonders an diesen Fällen lässt sich zeigen, dass die im Projekt „Ausgleich“ praktizierte Schadenswiedergutmachung den Interessen aller Beteiligten gerecht werden kann.